

FSP-Aufnahmereglement

Genehmigt durch die FSP-Delegiertenversammlung vom 18.11.1988, vom 1.6.2007 sowie vom 25.6.2011; angepasst an die FSP-Statuten am 1.1.2009 und am 1.7.2011.

1. Grundlagen

Gemäss Art. 3, 4, 6, 14 und 34 der FSP-Statuten werden im Aufnahmereglement die Bedingungen für die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in die FSP festgelegt. Die Aufnahmekommission (AUK) der FSP prüft anhand dieser Richtlinien die Aufnahmeanträge und teilt die Aufnahmeentscheide den Gliedverbänden mit (Art. 34 der Statuten). Die FSP prüft die Anträge auf den FSP-Standard. Die Gliedverbände prüfen ihrerseits die Anträge für eine Aufnahme in ihren Verband gemäss ihren eigenen Statuten/Richtlinien.

2. Ordentliche FSP-Mitgliedschaft

Ordentliches FSP-Mitglied ist, wer ordentliches Mitglied eines Gliedverbandes der Föderation ist und dem FSP-Standard entspricht (Art. 4). Als FSP-Standard werden die folgenden Aufnahmebedingungen für die ordentliche FSP-Mitgliedschaft verstanden:

- Universitäts- oder Fachhochschulabschluss¹ in Psychologie oder
- Erfüllen von Äquivalenzkriterien

Beim Antrag zur ordentlichen FSP-Mitgliedschaft prüft die AUK, ob die Bedingungen des FSP-Standards erfüllt sind und ob Gründe gegen die Aufnahme vorliegen (z.B. früherer Verstoß gegen die Berufsordnung). Ohne FSP-Standard ist die Aufnahme als ordentliches FSP-Mitglied nicht möglich.

2.1 ¹Der FSP-Standard ist erfüllt, wenn der/die Kandidat/in einen schweizerischen, nach dem Hochschulförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999 bzw. Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 anerkannten Hochschulabschluss auf Masterstufe in Psychologie als Hauptfach besitzt (nach Bologna-Modell Bachelor mit 180 ECTS-Punkten und darauf aufbauend Master in Psychologie mit 120 ECTS-Punkten). Bis zur Einführung des europäischen Bologna-Modells waren dies die Abschlüsse licence/Lizenziat bzw. Diplom. Mit der Umstellung auf das europäische Bologna-Modell ist dies der Master of Science in Psychology bzw. Master of Science in Applied Psychology.

2.2 ¹Der FSP-Standard ist erfüllt, wenn eines der unten genannten Äquivalenzkriterien zutrifft. Diese Äquivalenzkriterien beziehen sich ausschliesslich auf Hochschulausbildungen, die sowohl inhaltlich als auch in Breite und Tiefe mit dem Schweizer Hochschulabschluss in Psychologie als Hauptfach vergleichbar sind (Art. 4 der Statuten).

Als Äquivalenzkriterien gelten:

Schweizerische Abschlüsse

2.2.a Studium der Psychologie im Umfang eines Nebenfachs – oder gemäss dem Bologna-System im Umfang eines Minors – mit Dissertation im Fach Psychologie, sofern die Dissertation eindeutig ein psychologisches Thema behandelt.

2.2.b Pädagogische Psychologie, sofern diese Spezialisierung Teil eines psychologischen Curriculums war, nicht aber wenn es sich um eine Spezialisierung innerhalb eines Pädagogikstudiums handelt.

¹ Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2011, Inkraftsetzung per 1. Januar 2012.

2.2.c Universitätsausbildungen, die bis in die 70er Jahre in einem der Psychologie benachbarten Fach (z.B. Philosophie, Pädagogik) abgeschlossen wurden, sofern damals an der entsprechenden Hochschule kein umfassendes Hauptfach-Curriculum in Psychologie existierte. Die durchlaufene Ausbildung muss bezüglich Breite und Tiefe mit dem damaligen Hauptfachstudium in Psychologie vergleichbar sein.

Ausländische Abschlüsse

2.2.d ¹Ausländischer Studienabschluss in Psychologie, der dem (jeweils zeitlich entsprechenden) schweizerischen Hauptfach- / Masterstudium in Psychologie entspricht, d.h. ausländische Studienabschlüsse in Psychologie, die in Struktur, Umfang, Breite, Tiefe und Abschluss einem schweizerischen Hauptfach- / Masterstudium in Psychologie gleichwertig sind (vgl. 2.1). Sinngemäss gelten für ausländische Abschlüsse auch die Äquivalenzkriterien 2.2.a bis 2.2.c.

Ausnahmen

2.2.e In besonderen, gut begründeten Fällen kann die Aufnahmekommission über die Äquivalenz entscheiden, auch wenn die Kriterien a) bis d) nicht erfüllt sind. Bei solchen Fällen ist eine 3/4-Mehrheit aller Kommissionsmitglieder notwendig.

3. Aufnahmeverfahren

3.1 Die Anmeldung erfolgt via einen FSP-Gliedverband. Dieser ist dafür besorgt, dass ein vollständiges Dossier an die FSP weitergeleitet wird. In einem Merkblatt der Aufnahmekommission sind die erforderlichen Unterlagen für die Dossier-Bearbeitung aufgeführt. Die BewerberInnen erhalten die FSP-Statuten sowie die Berufsordnung von den Gliedverbänden.

3.2 Das FSP-Sekretariat prüft, ob Gründe gegen die Aufnahme vorliegen (u.a. früherer Ausschluss, Verstoß gegen die Berufsordnung).

3.3 Das FSP-Sekretariat prüft die eingereichten Dossiers auf ihre Vollständigkeit und fordert in unklaren Fällen weitere Unterlagen direkt bei den KandidatInnen an.

3.4 Die AUK orientiert den/die BewerberIn und den Gliedverband über ihren positiven oder negativen Entscheid.

3.5 Bei positivem Entscheid der AUK teilt der Gliedverband dem FSP-Sekretariat das Aufnahmedatum mit. Danach werden die Bewerber von der FSP als neue Mitglieder begrüßt. Ordentliche Mitglieder dürfen sich „Psychologe/Psychologin FSP“ nennen.

4. Rekurs

Die BewerberInnen können gegen den Entscheid der AUK innert Monatsfrist nach Bekanntgabe bei der Rekurskommission rekurrieren, sofern der Rekurs vom betreffenden Gliedverband unterstützt wird. Das genaue Vorgehen regelt das Rekurs-Reglement.

4.1. Mit der Einreichung eines Aufnahmeantrags bestätigt der/die Antragssteller/in, die Bestimmungen des Merkblattes zur Kenntnis genommen zu haben.

Bern, Juli 2011

¹ Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2011, Inkraftsetzung per 1. Januar 2012.